Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7858.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Altpommerschen Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Der Landarmenverband von Altpommern umfaßt die Regierungsbezirke Stettin und Cöslin, mit Einschluß der in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkischen Theile der Kreise Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausschluß der früher Kurmärkischen Ortschaften des Kreises Randow, welche dem Landarmenverbande der Kurmark angehören.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Stettin seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird vom 1. Juli 1872. ab dem kommunalständischen Verbande von Altpommern und seinen Organen (dem Kommunallandtage, der Landstube und einem Direktor für das Landarmenwesen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. August 1825. (Gesetz-Samml. S. 215.), der Geschäftsinstruktion für die Landstube vom 1. Dezember 1830. und der Bestimmungen in §§. 3—5. dieser Verordnung übertragen.

§. 3.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Direktor für das Landarmenwesen, welcher vom Kommunallandtage auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1871.

Derselbe erhält für seine Mühewaltung eine von dem Kommunallandtage festzusetzende Entschädigung aus dem Landarmenfonds.

Er hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stettin zu nehmen. Er wird von dem Vorsitzenden der Landstube vereidigt und in sein Amt eingeführt.

§. 4.

Der Direktor für das Landarmenwesen bereitet die Beschlüsse der Landstube vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt den Landarmenverband nach Außen und verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, er führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§. 5.

Inwieweit die Landstube die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Direktors für das Landarmenwesen gegenüber denen der Landstube im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Büreau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Kommunallandtag mit Genehmigung der Ressortminister zu erlassen hat.

§. 7.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Landarmenverwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landstube entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse der Landstube, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzung begründende schriftliche Eröffnung an die Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 8.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten das Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 9. April 1799. und das Landarmen-Regulativ vom 26. März 1831. außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7859.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871. ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunallandtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868. (Gesetz-Samml. S. 999.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunallandtages zu erwirken hat, wird

wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7860.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871. ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867., betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653.), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß §. 21. jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmenkommission) übertragen.

§. 2.

§. 2.

Inwieweit die kreisständische Landarmenkommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

§. 3.

Die kreisständische Landarmenkommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Die kreisständische Landarmenkommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7861.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130. ff.), nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871. ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem ständischen Verwaltungsaus-

ausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1868. (Gesetz-Samml. S. 979.) übertragen.

§. 2.

Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Landarmen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§. 3.

Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 1. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7862.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 29. Mai 1867., 29. Mai 1869. und 31. Mai 1870. darauf angetragen hat, ihr den Bau einer festen Brücke über den Rhein für den Eisenbahnverkehr im Zuge der Osterath-Essener Bahn bei Rheinhausen zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zu dieser Anlage Unsere Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß auf Kosten der Gesellschaft und gemäß näherer Festsetzung der Militairbehörden

1) sämmtliche Pfeiler der Brücke durch Minenkammern zur Sprengung vorbereitet werden,
2) die Strombrücke an beiden Ufern durch Drehbrücken abgeschlossen und durch Tambour-Anlagen im unmittelbaren Anschluß an diese Drehbrücken sichergestellt wird,
3) die für die jetzige Trajekt-Anstalt benutzten rampenartigen Bahnstrecken, soweit dies Seitens der Militairbehörden für nothwendig erachtet wird, zur Demolirung vorbereitet werden, und endlich
4) die Gesellschaft an den Militairfiskus Behufs Beschaffung zweier gepanzerten Stromfahrzeuge und Einrichtung eines geeigneten Bergeplatzes für dieselben die Aversionalsumme von 300,000 Thalern entrichtet.

Zugleich bestimmen Wir, daß auf die neue Anlage, welche einen integrirenden Bestandtheil des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens bildet, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

 (Nr. 7863.)

(Nr. 7863.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871., betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich die von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft am 24. März d. J. beschlossene Abänderung des §. 34. des

Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Samml. von 1838. S. 97. ff.)

und der Nr. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 21. September 1848. hierdurch dahin genehmigen:

daß die Beiträge fortan nach dem Verhältnisse von

eins für die 1. Klasse,
zwei für die 2. Klasse,
vier für die 3. Klasse und
sieben für die 4. Klasse

zu vertheilen sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 29. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).